

PRÜFUNGSORDNUNG



zum Fernstudium

FITNESSFACHWIRT

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1

ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Die Teilnehmer/-innen am Fernstudium „Fitnessfachwirt“ qualifizieren sich für betriebswirtschaftliche, organisatorische und kundenorientierte Tätigkeiten in der Fitness- und Gesundheitsbranche. Durch die Prüfungsmodalitäten soll festgestellt werden, ob die Teilnehmer/-innen die erforderlichen fachlichen, kaufmännischen und praxisbezogenen Kompetenzen sicher anwenden können. Die Teilnehmer/-innen erhalten einen institutions-eigenen Abschluss zum/zur „Fitnessfachwirt/-in“ der Deutschen Sportakademie. Der IHK-Abschluss wird über die zuständige IHK erworben.

§ 2

MODULABSCHLÜSSE

Für den erfolgreichen Abschluss müssen die Teilnehmer/-innen an Seminaren und Webinaren teilnehmen. Prüfungsleistungen des Fernstudiums „Fitnessfachwirt“ sind Fallstudien, Onlinetests und Lizenzprüfungen. Die Inhalte und Voraussetzungen der einzelnen Module, Lizenzen und Zertifikate werden im Folgenden detailliert dargestellt.

Module	
Modul	Voraussetzungen des Moduls
Einführung in die Fitnessfachwirt-Weiterbildung: Erwartungen und Einführung	Keine Voraussetzungen
Volks- und Betriebswirtschaft	Erfolgreiche Bearbeitung der Fallstudie „Volks- und Betriebswirtschaft“
Rechnungswesen	Erfolgreiche Bearbeitung der Fallstudie „Rechnungswesen“
Recht und Steuern	Erfolgreiche Bearbeitung der Fallstudie „Recht und Steuern“
Personalmanagement und Unternehmensführung	Erfolgreiche Bearbeitung der Fallstudie „Unternehmensführung“
Pädagogik & Didaktik	Keine Voraussetzungen

PRÜFUNGSORDNUNG

Module	
Modul	Voraussetzungen des Moduls
Handlungsfeld Fitnessmanagement	Erfolgreiche Bearbeitung des Onlinetests „Fitnessmarketing“ Erfolgreiche Bearbeitung der Fallstudie „Fitnessmanagement“
Handlungsfeld: Führung und Zusammenarbeit	Keine Voraussetzung
Prüfungstraining Fitnessfachwirt	Keine Voraussetzung

Lizenzen	
Lizenz	Voraussetzungen Lizenzabschluss
Fitnesstrainer B-Lizenz	Teilnahme an den Webinaren „Der Sport- und Fitnessmarkt: Berufsbilder der Branche“ und „Trends im Fitnessstraining“ Erfolgreiches Bearbeiten der Onlinetests „Anatomie und Physiologie“ und „Trainings- und Bewegungslehre“ Erfolgreiche Bearbeitung der Fallstudie „Erstellung Trainingsplan“ Erfolgreiches Bestehen der Lizenzprüfung „Fitnesstrainer B-Lizenz“
Functional Fitnesstrainer A-Lizenz	Erfolgreiches Absolvieren des Onlinetests „Functional Training“ Erfolgreiches Bestehen der Lizenzprüfung „Functional Fitnesstrainer A-Lizenz“

PRÜFUNGSORDNUNG

Lizenzen	
Lizenz	Voraussetzungen Lizenzabschluss
Group Fitnesstrainer B-Lizenz	Teilnahme an den Webinaren „Zielgruppenspezifische Kursplanung im Group Fitnesstraining“ und „Begeistern & motivieren! So funktioniert's“ Erfolgreiche Bearbeitung des Onlinetests „Trainings- und Bewegungslehre Group Fitness“ Erfolgreiche Bearbeitung der Abschlussarbeit „Group Fitnesstrainer B-Lizenz“
Medizinischer Fitnesstrainer A-Lizenz	Teilnahme an den Webinaren „Ausgewählte Krankheitsbilder: Ursache, Diagnostik & Therapie“, „§ 20 SGB V – Tipps & Tricks“ und „Präventionskonzepte – Best Practice“ Erfolgreiche Bearbeitung des Onlinetests „Medizinisches Fitnesstraining“ Erfolgreiches Absolvieren der Lizenzprüfung „Medizinischer Fitnesstrainer A-Lizenz“

Zertifikate	
Zertifikat	Voraussetzungen Zertifikatabschluss
Sporternährung	Erfolgreiche Bearbeitung des Onlinetests „Ernährungswissenschaftliche Grundlagen Fitnesstrainer“

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 3

LIZENZEN

- (1) Im Rahmen des Fernstudiums „Fitnessfachwirt“ erwerben die Teilnehmer/-innen verschiedene Lizenzen. Um die jeweilige Lizenz zu erlangen, müssen die Teilnehmer/-innen an der Lizenzprüfung erfolgreich teilnehmen.

Bezeichnung	Prüfungsform	Prüfungsdauer
Fitnesstrainer B-Lizenz	Klausur	60 min
	Kurzlehrprobe	15 min
Functional Fitnesstrainer A-Lizenz	Klausur	30 min
	Kurzlehrprobe	15 min
Group Fitnesstrainer B-Lizenz	Abschlussarbeit	–
Medizinischer Fitnesstrainer A-Lizenz	Klausur	45 min
	Kurzlehrprobe	15 min

Eine detaillierte Beschreibung der Prüfungsformen erfolgt in §§ 5 ff.

- (2) Lizenzprüfungen können nur als Ganzes bestanden werden. Wird ein Prüfungsteil (z. B. Abschlussklausur, Kurzlehrprobe) nicht bestanden, ist die gesamte Lizenzprüfung nicht bestanden und muss wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Lizenzprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (4) Alle Abschlussdokumente und Bescheinigungen der Deutschen Sportakademie werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

§ 4

ZERTIFIKATE

- (1) Im Rahmen des Fernstudiums „Fitnessfachwirt“ erwerben die Teilnehmer/-innen ein Zertifikat. Um das Zertifikat „Sporternährung“ zu erlangen, müssen die Teilnehmer/-innen die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Eine detaillierte Beschreibung der Prüfungsformen erfolgt in §§ 5 ff.

- (2) Alle Abschlussdokumente und Bescheinigungen der Deutschen Sportakademie werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 5

ONLINETESTS

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der verschiedenen Lehrinhalte dienen. Die Onlinetests befinden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung der relevanten Lernmedien ist der jeweilige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten. Relevante Lerninhalte sind im jeweiligen Onlinetest vorab beschrieben.
- (3) Nicht bearbeitete Onlinetests gelten als nicht bestanden.
- (4) Die Anzahl der zu bearbeitenden Onlinetests kann § 2 entnommen werden. Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können zweimal wiederholt werden.

§ 6

FALLSTUDIEN

- (1) Die Fallstudie beinhaltet praxisorientierte Aufgabenstellungen mit Bezug zur späteren beruflichen Praxis. Eine Fallstudie steht auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ zur Bearbeitung zur Verfügung und ist ausschließlich über die Lernplattform digital einzureichen.
- (2) Die Lösung der Fallstudie ist in selbstständiger Arbeit anzufertigen.
- (3) Eine nicht eingereichte Fallstudie gilt als nicht bestanden.
- (4) Eine Fallstudie muss spätestens 1 Monat vor Ende der Betreuungszeit über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ eingereicht werden.
- (5) Eine nicht bestandene Fallstudie kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (6) Identische Fallstudie werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer/-innen, die eine Version der identischen Fallstudie eingereicht haben.
- (7) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 7

LIZENZPRÜFUNGEN

- (1) Der erste Prüfungsteil der Lizenzprüfung „Fitnesstrainer B-Lizenz“, „Functional Fitnesstrainer A-Lizenz“ und „Medizinischer Fitnesstrainer A-Lizenz“ besteht aus einer Klausur.
- (2) Die jeweilige Klausur umfasst folgende Inhalte:

Klausur	Prüfungsinhalte	Prüfungsdauer
Fitnesstrainer B-Lizenz	<ul style="list-style-type: none">■ Studienbrief: Anatomie des menschlichen Körpers■ Studienbrief: Physiologie des menschlichen Körpers■ Web-Based-Training: Physiologie des Menschen■ Studienbrief: Trainings- und Bewegungslehre – Grundlagen■ Web-Based-Training: Trainings- und Bewegungslehre in der Praxis	60 min
Functional Fitnesstrainer A-Lizenz	<ul style="list-style-type: none">■ Studienbrief: Planung und Umsetzung von Functional Training■ Web-Based-Training: Myofascial Training	30 min
Medizinischer Fitness-trainer A- Lizenz	<ul style="list-style-type: none">■ Studienbrief: Grundlagen des Medizinischen Fitnessstrainings	45 min

- (3) Die Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben und sind nicht öffentlich.
- (4) Die Klausur gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling die Klausur mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ ist.
- (5) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (6) Der zweite Teil der Lizenzprüfung „Fitnesstrainer B-Lizenz“, „Functional Fitnesstrainer A-Lizenz“ und „Medizinischer Fitnesstrainer A-Lizenz“ besteht aus einer praktisch/mündlichen Prüfung (Kurzlehrprobe).

PRÜFUNGSORDNUNG

- (7) Die Kurzlehrproben umfassen, neben den in § 7 (2) genannten Inhalten, folgende Inhalte:

Kurzlehrprobe	Prüfungsinhalte	Prüfungsdauer
Fitnesstrainer B-Lizenz	<ul style="list-style-type: none">■ Seminar: Fitnessstraining in der Praxis■ Digitales Seminar: Professionelle Trainingsplanung und Steuerung	15 min
Functional Fitnesstrainer A-Lizenz	<ul style="list-style-type: none">■ Seminar: Praxisworkshop Faszientraining und Mobility■ Seminar: Praxisworkshop Functional Training	15 min
Medizinischer Fitness-trainer A- Lizenz	<ul style="list-style-type: none">■ Seminar: Training bei Verletzungen und Erkrankungen	15 min

- (8) Die Aufgabenstellung wird vom Prüfling gezogen. Dabei wird keine Vorbereitungszeit gewährt.
- (9) Eine Zulassung zur Kurzlehrprobe ist erst dann möglich, wenn die Klausur mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
- (10) Die Kurzlehrprobe erfolgt unter Aufsicht und ist nicht öffentlich.
- (11) Die Kurzlehrprobe gilt als bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.
- (12) Eine nicht bestandene Kurzlehrprobe führt dazu, dass die gesamte Lizenzprüfung als nicht bestanden bewertet wird.
- (13) Der Prüfling kann die Lizenzprüfung einmal wiederholen.
- (14) Die Ergebnisse der Klausur und der Kurzlehrprobe fließen jeweils zu 50 Prozent in die Gesamtnote ein.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8

ABSCHLUSSARBEITEN

- (1) Die Abschlussarbeit im zur Group Fitnesstrainer B-Lizenz im Rahmen des Fitnessfachwirt besteht aus einer selbstständig anzufertigenden schriftlichen Arbeit. Die jeweils gültigen Aufgabenstellungen werden dem/der Teilnehmer/-in rechtzeitig auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ zur Verfügung gestellt. Die Arbeit darf einen Gesamtumfang von 25 Seiten nicht übersteigen. Die Abschlussarbeit ist über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ einzureichen. Der/die Teilnehmer/-in erhält seine benotete Abschlussarbeit mit schriftlicher Auswertung zurück.
- (2) Eine nicht eingereichte Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden.
- (3) Die Abschlussarbeit muss spätestens 1 Monat vor Ablauf der Betreuungszeit über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ eingereicht werden.
- (4) Die Abschlussarbeit wird benotet und ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (5) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (6) Identische Abschlussarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer/-innen, die eine Version der identischen Abschlussarbeit eingereicht haben.
- (7) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.

§ 9

ÜBERPRÜFUNG UND NACHVERFOLGUNG BEI VERWENDUNG KI-BASIERTER TOOLS

- (1) Schriftliche Ausarbeitungen sind eigenständig und ohne unzulässige Hilfe zu erstellen. Die Verwendung von KI-basierten Werkzeugen wie ChatGPT oder vergleichbaren Technologien ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich gestattet und in der Arbeit entsprechend kenntlich gemacht wird.
- (2) Die Deutsche Sportakademie behält sich das Recht vor, schriftliche Ausarbeitungen auf den Einsatz von KI-gestützter Textgenerierung zu überprüfen. Hierzu können geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt werden.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (3) Wird festgestellt, dass unzulässig KI-basierte Tools verwendet wurden, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden. In diesem Fall wird ein Prüfungsverfahren gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung eingeleitet.
- (4) Im Rahmen der Nachverfolgung kann die betreffende Person aufgefordert werden, die Eigenständigkeit ihrer Arbeit in einem zusätzlichen Gespräch oder durch Vorlage weiterer Nachweise zu bestätigen.

§ 10

VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN, NEUE FRISTSETZUNG FÜR PRÜFUNGEN

- (1) Bleibt ein Prüfling dem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe fern oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der Deutschen Sportakademie nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die Deutsche Sportakademie die Begründung an, wird dem/der Teilnehmer/-in ein neuer Termin mitgeteilt. Die erneute Prüfung kann kostenpflichtig sein.

§ 11

TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (2) Stört ein Prüfling den Ablauf der Prüfung, wird er vom jeweiligen Prüfer bzw. der Aufsicht führenden Person nach einmaliger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung wird dann mit „ungenügend“ bewertet.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 12

PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Die Regelung zu den einzelnen Prüfungswiederholungen sind den entsprechenden Paragraphen (§ 5 Onlinetests, § 6 Fallstudien, § 7 Lizenzprüfungen und § 8 Abschlussarbeiten) zu entnehmen.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung ist kostenpflichtig.
- (3) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 13

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem folgenden Notenschlüssel:

Punkt-system	Note (Schulnoten)		Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	= sehr gut (+)	99 – 100
14	1	= sehr gut	94 – 98
13	1–	= sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	= gut (+)	90 – 91
11	2	= gut	83 – 89
10	2–	= gut (–)	81 – 82
9	3+	= befriedigend (+)	78 – 80
8	3	= befriedigend	70 – 77
7	3–	= befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	= ausreichend (+)	63 – 66
5	4	= ausreichend	54 – 62
4	4–	= ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	= mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	= mangelhaft	43 – 45
1	5–	= mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	= ungenügend	0 – 29

PRÜFUNGSORDNUNG

- (2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn
 - die Lizenzprüfung „Fitnesstrainer B-Lizenz“ mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
 - die Lizenzprüfung „Group Fitnesstrainer B-Lizenz“ mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
 - die Lizenzprüfung „Medizinischer Fitnesstrainer A-Lizenz“ mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
 - die Lizenzprüfung „Functional Fitnesstrainer A-Lizenz“ mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
 - die fünf Fallstudien aus § 2 mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: zu jeweils 20 Prozent aus den fünf Fallstudien und aus den Modulvoraussetzungen aus § 2
- (4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.
- (5) Nach Bestehen aller Lizenzprüfungen und Module erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutsche Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die Deutsche Sportakademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist eine Lizenzprüfung oder Fallstudie endgültig nicht bestanden, erhält der/die Teilnehmer/-in eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen, beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten, sowie die Lizenzen und Zertifikate der bestandenen Prüfungen.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 14

UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutsche Sportakademie zukommen zu lassen.

§ 15

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Sie wird den Teilnehmer/-innen der Deutschen Sportakademie zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, deren Fernstudium „Fitnessfachwirt“ ab dem 01.08.2024 startet.

Köln, im August 2024



Miriam Müller, Akademieleiterin
Deutsche Sportakademie



Merle Losem, Geschäftsführerin